

A scenic mountain landscape featuring a large, multi-story stone building with a dark, shingled roof. The building has several windows and a wooden door. In the foreground, a white motorhome is parked on a paved road that curves around the building. The background shows steep, rocky mountains with sparse vegetation and a clear sky. The text "IMMER IN FAHRT BLEIBEN. GARANTIIERT." is overlaid in a white, hand-drawn font, with two red dots at the end of the second and third lines.

IMMER
IN FAHRT
BLEIBEN.
GARANTIIERT.

REISEMOBIL NEUWAGEN-ANSCHLUSSGARANTIE.

Sunlight 

**FÜR PANNENHILFE UND
MOBILITÄTSLEISTUNGEN WENDEN
SIE SICH BITTE AN DIE
24 STUNDEN NOTRUFZENTRALE:
+49 (0)89 55987-8334**

Jede Mobilitätsleistung muss im Voraus durch die
24 STUNDEN NOTRUFZENTRALE freigegeben werden.

Sehr geehrte Kundin, sehr geehrter Kunde,

mit Erhalt der Sunlight Reisemobil Neuwagen-Anschlussgarantie sind Sie vor unerwarteten, teuren Reparaturen geschützt und erhalten im Schadenfall beste Serviceleistungen.

In Ihrer Sunlight Reisemobil Neuwagen-Anschlussgarantie ist auch eine Mobilitätsgarantie enthalten, so können Sie vollkommen sorgenfrei fahren, denn im Falle eines Falles bleiben Sie europaweit mobil.

Damit Sie über Umfang und Voraussetzungen Ihrer Sunlight Reisemobil Neuwagen-Anschlussgarantie Bescheid wissen, sollten Sie folgende Seiten aufmerksam lesen. Möchten Sie weitere Informationen, rufen Sie einfach unseren Kundenservice an.

Kundenservice:

Telefon: +49 (0)89 55987-602

Fax: +49 (0)89 55987-177

Wir wünschen Ihnen eine gute und sichere Fahrt!
Europ Assistance Versicherungs-AG

Wichtige Hinweise zur Schadenabwicklung

1. Bitte stellen Sie das Reisemobil im Schadenfall Ihrem Händler bereit und händigen Sie ihm dieses Garantieheft sowie das Service Scheckheft aus.
2. Ist das Reisemobil nicht fahrtauglich oder benötigen Sie, z.B. aus örtlichen Gründen, eine andere Werkstatt, so können Reparaturen auch in jeder anderen vom Hersteller des versicherten Reisemobiles anerkannten Vertragswerkstatt oder einer durch Europ Assistance zugelassenen Werkstatt durchgeführt werden.
3. Die Werkstatt muss Kontakt mit unserer Schadenabteilung aufnehmen:

Telefon: +49 (0)89 55987-8335

Fax: +49 (0)89 55987-157

E-Mail: gutachten@europ-assistance.de

Post: Europ Assistance Versicherungs-AG
Adenauerring 9, 81737 München

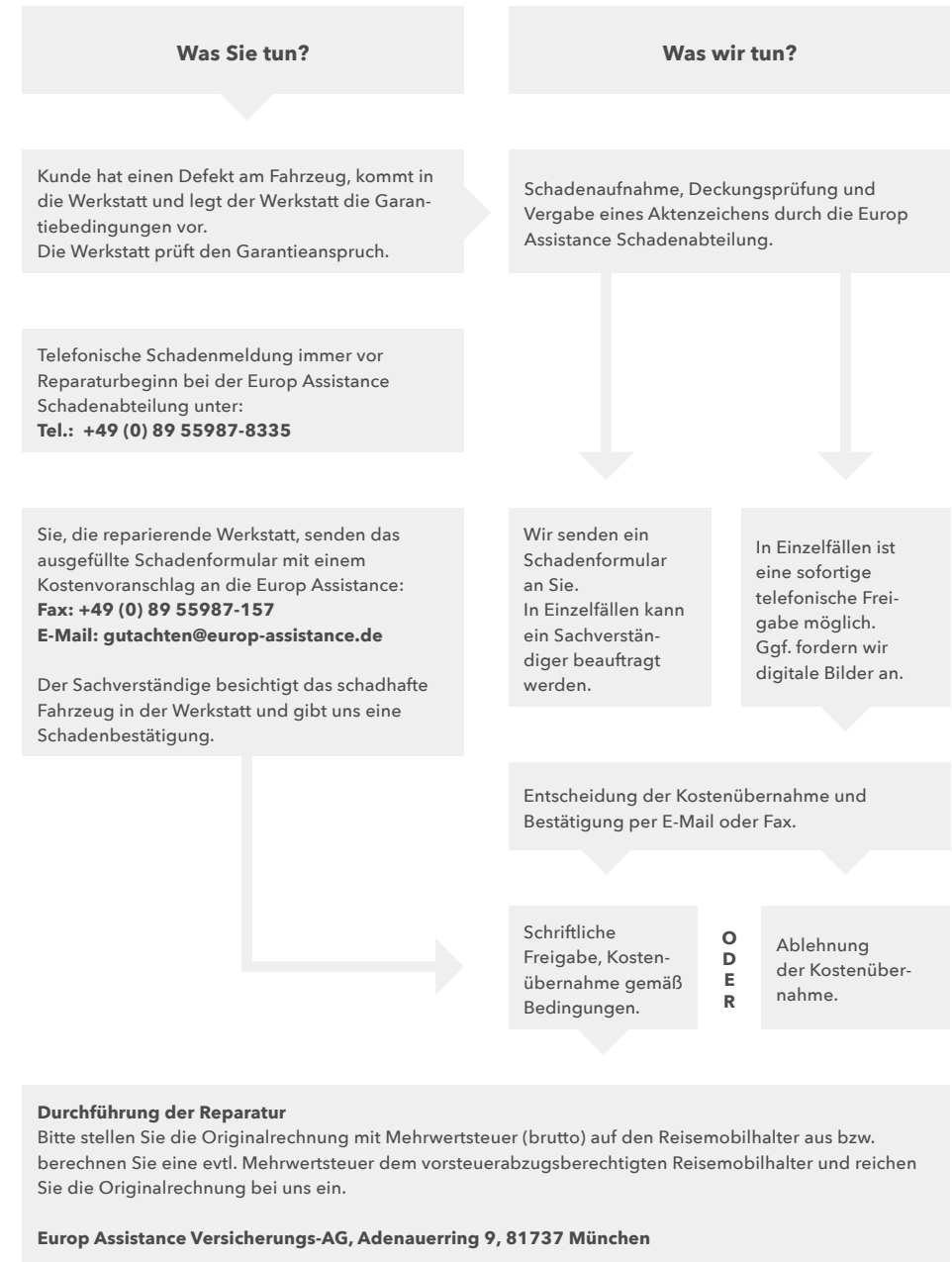
Wir stimmen den Reparaturumfang ab und die reparierende Vertragswerkstatt erhält eine schriftliche Kostenübernahmebestätigung zugesendet.

4. Die Reparaturkosten können nun aufgenommen werden. Europ Assistance übernimmt die Abrechnung der Reparaturkosten im Umfang der Garantiebedingungen mit der Werkstatt.
5. Die Rechnung über die Kosten der Reparatur muss bitte mit der Kostenübernahmebestätigung an die oben stehende Adresse gesandt werden. Auf der Reparaturrechnung müssen die ausgeführten Arbeiten, die Ersatzteilpreise und die Lohnkosten mit Arbeitszeitrichtwerten getrennt ausgewiesen sein; sie ist im Original innerhalb eines Monats nach Rechnungsdatum dem Versicherer vorzulegen.

Bitte weisen Sie gegebenenfalls Ihre Werkstatt darauf hin, dass die Reparaturarbeiten nicht ohne schriftliche Freigabe der Europ Assistance beginnen dürfen.

ABWICKLUNG EINES SCHADENFALLES

Hinweise für die reparierende Werkstatt



EUROP ASSISTANCE KUNDENINFORMATION

Diese Kundeninformation soll Ihnen einen Überblick zum Versicherungsprodukt Sunlight Reisemobil Neuwagen-Anschlussgarantie geben. Bitte beachten Sie, dass die nachfolgenden Informationen nicht abschließend sind. Maßgeblich für den Versicherungsschutz sind die Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Sunlight Reisemobil Neuwagen-Anschlussgarantie und die gesetzlichen Vorschriften.

Identität und ladungsfähige Anschrift des Versicherers

Europ Assistance Versicherungs-AG
Adenauerring 9, 81737 München
(Sitz und ladungsfähige Anschrift)
Registergericht: München HRB 61 405
Vorstandsmitglieder: Josef Woerner (Vors.),
Dr. Andreas Steinert
Aufsichtsratsvorsitzende: Dr. Monika
Sebold-Bender

Hauptgeschäftstätigkeit

Unsere Hauptgeschäftstätigkeit ist die Versicherung von Beistandsleistungen in Bezug auf Reisen, Reisemobile, Haus, Familie und die Reparaturkostenversicherung für Kraftfahrzeuge.

Aufsichtsbehörde, Garantiefonds

Wir unterliegen der Aufsicht der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin), Graurheindorfer Str. 108, 53117 Bonn.

Wesentliche Merkmale der Versicherungsleistung

Im Rahmen der Sunlight Reisemobil Neuwagen-Anschlussgarantie helfen wir den Versicherungsnehmern durch unsere Reparaturkostenversicherungen in Deutschland und bestimmten weiteren europäischen Ländern nach Abschnitt A. § 2 der Allgemeinen Versicherungsbedingungen bei einem Schaden des versicherten Reisemobils. Hierbei helfen wir durch Organisation von Werkstattleis-

tungen wie z.B. Reparatur und übernehmen dabei anfallende versicherte Kosten unter Berücksichtigung der Reisemobillaufleistung. Der Versicherungsnehmer oder der autorisierte Betrieb hat uns im Schadenfall unter der Schadenrufnummer unverzüglich vor Einleitung irgendwelcher Maßnahmen zu informieren und sich mit uns abzustimmen, ob und welche Leistungen wir erbringen.

Fälligkeit der Versicherungsleistung und Erfüllung

Die Versicherungsleistungen werden fällig, sobald der Versicherungsnehmer oder der autorisierte Betrieb ihre Ansprüche angemeldet und uns alle für die Leistungsprüfung erforderlichen Informationen bzw. Unterlagen zur Prüfung eingereicht haben und wir diese Prüfung abgeschlossen haben. Die Erfüllung der Leistung durch die Europ Assistance erfolgt in der Regel durch Organisation von Reparaturleistungen und durch Übernahme bestimmter Kosten durch Überweisung des fälligen Betrages an den von uns beauftragten Dienstleister.

Gesamtpreis der Versicherung (Versicherungsbeitrag)

Die Höhe des Beitrags richtet sich nach den Risikostaffeln und kann aus dem Prämientableau entnommen werden. Ändern sich Angaben zu der Garantievereinbarung, kann sich auch der Beitrag ändern. Der Beitrag enthält auch die Versicherungssteuer.

Zusätzlich anfallende Kosten

Außer dem Versicherungsbeitrag erheben wir keine weiteren Kosten oder Gebühren. Wenn der autorisierte Betrieb oder der Versicherungsnehmer uns unter der Festnetz Telefonnummer anrufen, entstehen dem Anrufer Kosten für innerdeutsche Festnetz Verbindungen, (Festnetzpreis 3,9 Cent pro Minute) bzw. aus dem Ausland für internationale Telefonverbindungen. Wenn der Anrufer aus dem Mobilfunknetz anruft, können dem Anrufer vom Mobilfunkanbieter ebenfalls Kosten für innerdeutsche Verbindungen (höchstens 42 Cent pro Minute aus Mobilfunknetzen) bzw. aus dem Ausland für internationale Telefonverbindungen entstehen. Gerne rufen wir den Anrufer auf Wunsch zurück!

Beitragszahlung, Fälligkeit der Beiträge

Die Prämie wird als einmalige Prämie sofort fällig und für die gesamte Vertragslaufzeit gezahlt. Der Zahlungsverkehr erfolgt durch einmalige Lastschrift beim Versicherungsnehmer, oder wenn die Sunlight Reisemobil Neuwagen-Anschlussgarantie von Sunlight inkludiert wird, dann durch den entsprechenden Beitragszahler Sunlight.

Zustandekommen des Vertrages

Der Versicherungsschutz beginnt mit Ablauf der Herstellergarantie, jedoch nicht vor dem Zahlungseingang der Prämie beim Versicherer.

Beendigung des Vertrages, Kündigungsrecht des Versicherungsnehmers

Die Laufzeit der Sunlight Reisemobil Neuwagen-Anschlussgarantie beträgt wahlweise 12, 24 oder 36 Monate und endet automatisch, falls sie nicht vor Ablauf gekündigt wird. Der Versicherungsvertrag Sunlight Reisemobil Neuwagen-Anschlussgarantie kann vorzeitig insbesondere von beiden Parteien nach einem Schadenfall und vom Versicherungsnehmer bei Wegfall des versicherten Risikos sowie von uns als Versicherer bei Zahlungsverzug oder bei bestimmten Gefahrerhöhungen oder Obliegenheitsverletzungen gekündigt werden.

Sprachen

In unserem Schriftverkehr kommunizieren wir ausschließlich in deutscher Sprache. Unsere Einsatzzentrale ist mehrsprachig besetzt und kann die internationalen Organisationsleistungen entsprechend umsetzen.

Beschwerdemöglichkeit

Sollte es einmal zu Unstimmigkeiten kommen, wenden Sie sich bitte zu den üblichen Geschäftszeiten an die Beschwerdestelle der Europ Assistance unter:

Telefon: +49 (0)89 55987-298

Fax: +49 (0)89 55987-155

E-Mail: kundendialog@europ-assistance.de

Wir werden versuchen, schnellstmöglich eine einvernehmliche Lösung zu finden.

Daneben können Sie sich auch an den zuständigen Ombudsmann wenden:

Versicherungsombudsmann e. V.

Postfach 08 06 32, 10006 Berlin

Telefonnummer: +49 (0)30 206058-0

Fax: +49 (0)30 206058-58

E-Mail: info@versicherungsombudsmann.de

Der Ombudsmann ist zugleich Schlichtungsstelle zur außergerichtlichen Beilegung von Streitigkeiten bei Versicherungsverträgen mit Verbrauchern und zwischen Versicherungsvermittlern und Versicherungsnehmern. Die Möglichkeit zur Einleitung eines gerichtlichen Verfahrens bleibt unberührt.

Beschwerde an Aufsichtsbehörde

Beschwerden können Sie außerdem an die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin), Graurheindorfer Str. 108, 53117 Bonn richten.

WIDERRUFSBELEHRUNG

Widerrufsrecht

Sie können Ihre Vertragserklärung innerhalb von 14 Tagen ohne Angabe von Gründen in Textform (z.B. Brief, Fax, E-Mail) widerrufen. Die Frist beginnt, nachdem Sie den Versicherungsschein, die Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen Versicherungsbedingungen, die weiteren Informationen nach § 7 Abs. 1 und 2 des Versicherungsvertragsgesetzes in Verbindung mit den §§ 1 bis 4 der VVG-Informationspflichtenverordnung und diese Belehrung jeweils in Textform erhalten haben, jedoch nicht vor Erfüllung unserer Pflichten gemäß § 312i Abs. 1 Satz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs in Verbindung mit Artikel 246c des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche.

Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs. Der Widerruf ist zu richten an:
Europ Assistance Versicherungs-AG
Adenauerring 9, 81737 München

Bei einem Widerruf per Telefax oder E-Mail ist der Widerruf an die
Faxnummer: +49 (0) 55 987 177 oder an die
E-Mailadresse: garantie@europ-assistance.de zu richten.

Widerrufsfolgen

Im Falle eines wirksamen Widerrufs endet der Versicherungsschutz und wir erstatten Ihnen den auf die Zeit nach Zugang des Widerrufs entfallenden Teil der Prämien, wenn Sie zugestimmt haben, dass der Versicherungsschutz vor dem Ende der Widerrufsfrist beginnt. Den Teil der Prämie, der auf die Zeit bis zum Zugang des Widerrufs entfällt, dürfen wir in diesem Fall einbehalten. Die Erstattung zurückzuzahlender Beträge erfolgt unverzüglich, spätestens 30 Tage nach Zugang des Widerrufs. Beginnt der Versicherungsschutz nicht vor dem Ende der Widerrufsfrist, hat der wirksame Widerruf zur Folge, dass empfangene Leistungen zurückzugewähren und gezogene Nutzungen (z. B. Zinsen) herauszugeben sind.

Besondere Hinweise

Ihr Widerrufsrecht erlischt, wenn der Vertrag auf Ihren ausdrücklichen Wunsch sowohl von Ihnen als auch von uns vollständig erfüllt ist, bevor Sie Ihr Widerrufsrecht ausgeübt haben.

Ihre Europ Assistance Versicherungs-AG.

SUNLIGHT REISEMOBIL NEUWAGEN-ANSCHLUSSGARANTIE PRODUKT-INFORMATIONSBLETT

Das Kapitel Produktinformation soll Ihnen einen Überblick zur Sunlight Reisemobil Neuwagen-Anschlussgarantie geben. Bitte beachten Sie, dass die nachfolgenden Informationen nicht abschließend sind. Eine detaillierte Beschreibung der Leistungen, Leistungsausschlüsse, Pflichten und Obliegenheiten entnehmen Sie bitte dem Garantieheft „Sunlight Anschlussgarantie“ und dem Versicherungsschein Sunlight Anschlussgarantie.

1. Welche Art der Versicherung bieten wir Ihnen an? Was ist versichert?

Mit dem Abschluss der Sunlight Reisemobil Neuwagen-Anschlussgarantie treffen Sie eine gute Entscheidung. Die Sunlight Reisemobil Neuwagen-Anschlussgarantie ist eine Reparaturkostenversicherung. Im Rahmen des Versicherungsschutzes erhalten Sie im Schadensfall Versicherungsschutz in Deutschland und vorübergehend auch in bestimmten weiteren europäischen Ländern. Der Versicherungsschutz besteht in der Übernahme anfallender, versicherter Kosten unter Berücksichtigung der Reisemobillaufleistung.

Versichert sind Reparaturkosten und Mobilitätsleistungen:

A) Sunlight Reisemobil Neuwagen-Anschlussgarantie

Die Sunlight Reisemobil Neuwagen-Anschlussgarantie kann nur abgeschlossen werden, wenn die Antragstellung innerhalb von drei Monaten nach Erstzulassung erfolgt. Die Sunlight Reisemobil Neuwagen-Anschlussgarantie schließt an die zweijährige Herstellergarantie an. Die Sunlight Reisemobil Neuwagen-Anschlussgarantie endet spätestens mit Ablauf des 5. Jahres nach der Erstzulassung oder bei Erreichen einer Gesamtlauflistung von 100.000 km, je nachdem welche Voraussetzung früher eintritt.

B) Mobilitätsgarantie

Die Mobilitätsgarantie ist nur zusammen mit einer Sunlight Reisemobil Neuwagen-An-

schlussgarantie („Hauptgarantie“) erhältlich. Der Beginn und Dauer der Mobilitätsgarantie richten sich nach der jeweils abgeschlossenen Hauptgarantie. Mit der Mobilitätsgarantie erhalten Sie Leistungen im Fall einer Panne oder eines Unfalls, z.B. Pannenhilfe Abschleppen oder Ersatzwagen. Einzelheiten entnehmen Sie bitte dem Abschnitt D im Garantieheft.

2. Welche Reisemobile können versichert werden?

Versicherbar sind Reisemobile mit einem zulässigen Gesamtgewicht von bis zu 9 Tonnen und einer Zulassung des Fahrzeuges als REISEMOBIL in Deutschland. Weitere Regelungen zu versicherbaren Reisemobilen entnehmen Sie bitte dem Abschnitt A § 9 im Garantieheft.

3. Wie hoch ist der Beitrag? Wann müssen Sie zahlen? Was sind die Folgen unterbliebener oder verspäteter Zahlung?

Die Beiträge sind einmalige Gesamtbeiträge inkl. Versicherungssteuer und sind mit Annahme des Versicherungsantrages sofort zur Zahlung fällig. Die Höhe des Beitrags richtet sich nach den Risikostaffeln in Abhängigkeit vom Neufahrzeug-Reisemobil-Listenpreis (UPE) des Herstellers. Die Prämien werden über das einmalige Lastschriftverfahren direkt vom Versicherungsnehmer oder Sunlight eingezogen. Zahlen Sie als Versicherungsnehmer oder Sunlight nicht oder nicht rechtzeitig, gefährden Sie Ihren Versicherungsschutz. Bitte beachten Sie Abschnitt A § 4 im Garantieheft.

4. Welche Leistungen sind ausgeschlossen?

Nicht alle denkbaren Fälle sind im Versicherungsschutz eingeschlossen. Nicht versichert sind Ereignisse außerhalb des vereinbarten räumlichen Geltungsbereichs. Nicht versichert sind auch Schäden nach Diebstahl, Umweltkatastrophen, Kriegereignissen, durch Unfall oder sonstige Einwirkungen von außen auf das Reisemobil. Auch besteht kein Versicherungsschutz bei der Auftragsvergabe ohne vorherige Absprache mit dem Versicherer oder bei Überschreiten der maximalen Laufleistungen.

Einzelheiten zu Ausschlüssen und Beschränkungen des Versicherungsschutzes entnehmen Sie bitte dem Abschnitt A § 9 im Garantieheft.

5. Welche Pflichten oder Obliegenheiten haben Sie beim Vertragsabschluss?

Sie haben bei Vertragsabschluss vollständige und richtige Angaben zu machen. Dies betrifft insbesondere Angaben zum Reisemobilzustand, zum Neufahrzeug-Reisemobil-Listenpreis (UPE) des Herstellers, zum Erstzulassungsdatum und der seitdem gefahrenen Kilometer.

6. Welche Pflichten oder Obliegenheiten haben Sie während der Vertragslaufzeit?

Ändert sich ein Umstand, nach dem im Antrag gefragt wurde, so teilen Sie uns dies bitte umgehend mit. Außerdem dürfen Sie das Risiko eines Schadenfalls nicht willentlich erhöhen. Sie sind, wenn dieses Risiko sich ohne Ihr Zutun erhöht, verpflichtet, uns dies unverzüglich anzuzeigen. Sie dürfen das Reisemobil nicht für Rennen o.ä. nutzen und haben die Vorschriften in Bezug auf die Wartung und Nutzung des Reisemobils zu beachten. Beachten Sie insbesondere die Betriebs- und Wartungsvorschriften des Reisemobilherstellers anhand der Betriebs- und Wartungsanleitung, halten Sie die vom Hersteller vorgeschriebenen Wartungsintervalle ein und lassen Sie diese im Service-Scheckheft dokumentieren.

7. Welche Pflichten oder Obliegenheiten haben Sie im Schadenfall?

Sie müssen Schäden nach Möglichkeit abwenden oder mindern und etwaige Ersatzansprüche gegen Dritte sichern und verfolgen. Sie müssen alles Erforderliche tun, um ein Schadensereignis aufzuklären. Das bedeutet insbesondere, dass Sie uns den Schadenfall unverzüglich und wahrheitsgemäß melden und sich vor Einleitung irgendwelcher Maßnahmen mit uns abstimmen, ob und welche Leistungen wir erbringen. Bei Nichtbeachtung Ihrer Pflichten oder Obliegenheiten können Sie Ihren Versicherungsschutz je nach Schwere der Pflicht- oder Obliegenheitsverletzung ganz oder teilweise verlieren. Bitte beachten Sie weitere Einzelheiten im Abschnitt A § 11 im Garantieheft.

8. Wann beginnt und endet der Versicherungsvertrag?

Versicherungsbeginn ist der Tag nach dem regulären zeitlichen Ablauf der Herstellergarantie. Der Vertrag endet nach Ablauf der vereinbarten Laufzeit, ohne dass es einer separaten Kündigung durch den Versicherungsnehmer oder des Versicherers bedarf.

9. Wann beginnt der Versicherungsschutz und wann werden die Versicherungsleistungen fällig?

Der Versicherungsschutz beginnt mit der rechtzeitigen Zahlung der Prämie, frühestens mit Ablauf der Herstellergarantie. Die Versicherungsleistungen werden fällig, sobald Sie als Versicherungsnehmer oder die Werkstatt Ihre Ansprüche angemeldet und uns alle für die Leistungsprüfung erforderlichen Informationen bzw. Unterlagen zur Prüfung eingereicht haben und wir diese Prüfung abgeschlossen haben.

10. Wie können Sie Ihren Vertrag vor Ablauf der Laufzeit beenden?

Vor Ablauf des Vertrages können Sie den Vertrag z.B. nach Eintritt eines versicherten Schadens oder bei Wegfall des versicherten Risikos beenden. Der Vertrag endet zum Zeitpunkt der Meldung des Beendigungsgrundes beim Versicherer.

MERKBLATT ZUR DATENVEREINBARUNG

Merkblatt zur Datenverarbeitung Sunlight Reisemobil Neuwagen-Anschluss-garantie Vorbemerkung

Versicherungen können heute ihre Aufgaben nur noch mit Hilfe der elektronischen Datenverarbeitung (EDV) erfüllen. Nur so lassen sich Vertragsverhältnisse korrekt, schnell und wirtschaftlich abwickeln; auch bietet die EDV einen besseren Schutz der Versichertengemeinschaft vor missbräuchlichen Handlungen als die früheren manuellen Verfahren. Die Verarbeitung der uns bekannt gegebenen Daten zu Ihrer Person wird durch das Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) geregelt. Danach ist die Datenverarbeitung zulässig, wenn das BDSG oder eine andere Rechtsvorschrift sie erlaubt oder wenn der Betroffene eingewilligt hat. Das BDSG erlaubt die Datenverarbeitung und -nutzung stets, wenn dies im Rahmen der Zweckbestimmung eines Vertragsverhältnisses oder vertragsähnlichen Vertrauensverhältnisses geschieht oder soweit es zur Wahrung berechtigter Interessen der datenverarbeitenden Stelle erforderlich ist und kein Grund zu der Annahme besteht, dass Sie ein überwiegendes schutzwürdiges Interesse am Ausschluss der Verarbeitung oder Nutzung haben.

1. Datenspeicherung bei Ihrem Versicherer

Wir verarbeiten der Vertragsführung dienende Daten über Sie als Versicherungsnehmer oder zu versichernde Person.

Es handelt sich um folgende Daten:

Allgemeine Antragsdaten sind Ihre Angaben im Antrag, die Sie abhängig vom gewünschten Versicherungsschutz machen: Name, Anschrift, Telefonnummer und andere Kommunikationsdaten, Geburtsdatum, derzeit ausgeübte Tätigkeit bzw. Beruf, Risikoart, gewünschter Versicherungsschutz, Risikoort, bzw. Risikoanschrift, Bankverbindung und Zahlungsart. Allgemeine Vertragsdaten sind Versicherungsnummer, Beitrag, Zahlungsweise, Versicherungssumme, Deckungsumfang, Selbstbehalt, Versicherungsbeginn und Dauer, sonstiger Umfang des Versicherungsschutzes.

Allgemeine Leistungsdaten sind Angaben durch Sie und gegebenenfalls Dritte im Versicherungsfall sowie folgende Daten: Datum, Ort, Art des Schadens und Höhe und Zeitpunkt der Schadenszahlung.

2. Datenübermittlung an Rückversicherer

Im Interesse seiner Versicherungsnehmer wird ein Versicherer stets auf einen Ausgleich der von ihm übernommenen Risiken achten. Deshalb geben wir einen Teil der Risiken an Rückversicherer im In- und Ausland ab. Diese Rückversicherer benötigen ebenfalls entsprechende versicherungstechnische Angaben von uns wie Versicherungsnummer, Beitrag, Art des Versicherungsschutzes und des Risikos und Risikozuschlags sowie im Einzelfall auch Ihre Personalien. Soweit Rückversicherer bei der Risiko- und Schadensbeurteilung mitwirken, werden ihnen dafür erforderliche Daten zur Verfügung gestellt. In einigen Fällen bedienen sich die Rückversicherer weiterer Rückversicherer, denen sie ebenfalls entsprechende Daten übergeben.

3. Datenübermittlung an andere Versicherer/Fachverbände

Nach dem Versicherungsvertragsgesetz hat der Versicherte bei Antragstellung, jeder Vertragsänderung und im Schadenfall dem Versicherer alle für die Einschätzung des Wagnisses und die Schadenabwicklung wichtigen Umstände anzugeben. Hierzu gehören

z. B. frühere Versicherungsfälle oder Mitteilungen über gleichartige andere Versicherungen (beantragte, bestehende, abgelehnte oder gekündigte). Um Versicherungsmissbrauch zu verhindern, eventuelle Widersprüche in den Angaben des Versicherten aufzuklären oder um Lücken bei den Feststellungen zum entstandenen Schaden zu schließen, kann es erforderlich sein, andere Versicherer um Auskunft zu bitten oder entsprechende Auskünfte auf Anfrage zu erteilen. Auch sonst bedarf es in bestimmten Fällen (Mehrfachversicherungen, gesetzlicher Forcierungsübergang sowie Teilungsabkommen) eines Austausches von personenbezogenen Daten unter den Versicherern. Dabei werden Daten des Betroffenen weitergegeben, wie Name und Anschrift, Art des Versicherungsschutzes und des Risikos oder Angaben zum Schaden, wie Schadenhöhe und Schadentag.

4. Hinweis- und Informationssystem (HIS) - Schaden -

Die informa IRFP GmbH betreibt das Hinweis- und Informationssystem der Versicherungswirtschaft (HIS). An das HIS melden wir - ebenso wie andere Versicherungsunternehmen - erhöhte Risiken sowie Auffälligkeiten, die auf Versicherungsbetrug hindeuten könnten und daher einer näheren Prüfung bedürfen. Die Meldung ist bei Antragstellung oder im Schadenfall möglich und kann eine Person oder eine Sache, z.B. ein Kfz, betreffen. Eine Meldung zur Person ist möglich, wenn ungewöhnlich oft Schäden gemeldet werden oder z.B. das Schadenbild mit der Schadenschilderung nicht in Einklang zu bringen ist. Die Versicherer müssen im Schadenfall wissen, ob ein Fahrzeug schwerwiegende oder unreparierte Vorschäden hatte oder sogar schon einmal als gestohlen gemeldet wurde. Aus diesem Grund melden wir Fahrzeuge an das HIS, wenn diese einen Totalschaden haben, gestohlen worden sind sowie im Falle von Abrechnungen ohne Reparaturnachweis. Sollten wir Sie Ihr Fahrzeug an das HIS melden, werden Sie in jedem Fall über die Anmeldung von uns benachrichtigt.

Bei der Prüfung Ihres Antrags auf Abschluss eines Versicherungsvertrages oder Regulierung eines Schadens richten wir Anfragen zur Person oder Sache (z.B. Kfz) an das HIS und speichern die Ergebnisse der Anfragen. Im Schadenfall kann es nach einem Hinweis durch das HIS erforderlich sein, genauere Angaben zum Sachverhalt von den Versicherern, die Daten an das HIS gemeldet haben, zu erfragen. Auch diese Ergebnisse speichern wir, soweit sie für die Prüfung des Versicherungsfalls relevant sind. Es kann auch dazu kommen, dass wir Anfragen anderer Versicherer in einem späteren Leistungsfall beantworten und daher Auskunft über Ihren Schadenfall geben müssen. Eine detaillierte Beschreibung des HIS finden Sie im Internet unter <http://www.informa-irfp.de/his-online/>

5. Datenübermittlung an Sachverständige (Schätzer)

Im Rahmen der Schadenermittlung ist es notwendig, versicherungstechnische Daten, Angaben über Art und Umfang des Versicherungsschutzes sowie Ihre Angaben zum Schaden an die mit der Schadenermittlung beauftragten Personen (Schätzer) zu übermitteln, damit diese die Schadenhöhe ermitteln können.

6. Weitere Auskünfte und Erläuterungen

Sie haben als Betroffener nach dem Bundesdatenschutzgesetz ein Recht auf Auskunft sowie unter bestimmten Voraussetzungen ein Recht auf Berichtigung, Sperrung oder Löschung Ihrer in einer Datei gespeicherten Daten. Wegen eventueller weiterer Auskünfte und Erläuterungen wenden Sie sich bitte an unseren betrieblichen Datenschutzbeauftragten. Richten Sie auch ein etwaiges Verlangen auf Auskunft, Berichtigung, Sperrung oder Löschung wegen der beim Rückversicherer gespeicherten Daten stets an Ihren Versicherer.

Europ Assistance Versicherungs-AG - Sunlight Reisemobil Neuwagen-Anschlussgarantie - Stand: Juli 2016

ALLGEMEINE VERSICHERUNGSBEDINGUNGEN FÜR DIE SUNLIGHT REISEMOBIL NEUWAGEN-ANSCHLUSSGARANTIE

Die Reisemobil Garantieverversicherungsleistungen umfassen folgende Garantie-Arten:

- Sunlight Reisemobil Neuwagen-Anschlussgarantie
- Mobilitätsgarantie

INHALTSVERZEICHNIS

A. Allgemeine Versicherungsbedingungen

Präambel/Rechtsverhältnisse

§ 1 Beginn und Dauer des Versicherungsschutzes

§ 2 Geltungsbereich, Ausschluss des Versicherungsschutzes

§ 3 Gewährung der Garantieleistung

§ 4 Beitragszahlung

§ 5 Kündigung im Schadenfall

§ 6 Verjährung

§ 7 Abtretung, Übertragbarkeit der Versicherung

§ 8 Subsidiarität

§ 9 Versicherbare Reisemobile, Risikoausschlüsse und Beschränkungen

§ 10 Umfang der in Bezug auf Reparaturkosten (Lohn- und Materialkosten) Selbstbehalt

§ 11 Obliegenheiten

§ 12 Aufsichtsbehörde

§ 13 Zuständiges Gericht und anzuwendendes Recht

B. Deckungsumfang Baugruppen, versicherte Bauteile und Regulierungsobergrenzen

§ 1 Gegenstand der Sunlight Reisemobil Neuwagen-Anschlussgarantie, versicherte Bauteile

§ 2 Regulierungsobergrenzen

C. Annahmeveraussetzungen, Versicherungsbeginn / Versicherungsende und Laufleistungsgrenzen

§ 1 Annahmeveraussetzungen

§ 2 Versicherungsbeginn / Versicherungsende und Laufleistungsgrenzen

D. Mobilitätsgarantie

§ 1 Allgemeine Versicherungsbedingungen Mobilitätsgarantie

§ 2 Dauer des Versicherungsschutzes, versicherte Reisemobile

§ 3 Begriffsbestimmungen

§ 4 Leistungen der Mobilitätsgarantie

A. ALLGEMEINE VERSICHERUNGSBEDINGUNGEN

Präambel/Rechtsverhältnisse

Nachfolgende Bestimmungen gelten für alle Garantien der Europ Assistance Versicherungs-AG, Adenauerring 9, 81737 München („**Versicherer**“) für versicherte REISEMOBILE (zusammenfassend: „**Reisemobil(e)**“). Die Allgemeinen Bedingungen im Abschnitt A. gelten für alle Garantie-Arten, soweit sie nicht in den Besonderen Bedingungen ausdrücklich abgedungen werden. Die Besonderen Bedingungen in den Abschnitten B. bis D. gelten für die entsprechende Garantieart.

Versicherungsnehmer und versicherte Person ist der Halter des Reisemobils (nachfolgend „**Versicherungsnehmer**“) genannt.

Ergänzend gelten die Bestimmungen des Versicherungsvertragsgesetzes („VVG“).

§ 1 Beginn und Dauer des Versicherungsschutzes

Der Versicherungsschutz beginnt mit der Annahme des Garantieantrages und der rechtzeitigen Zahlung der Prämie. Frühestens aber nach Ablauf der Herstellergarantie, und endet automatisch mit Ablauf der vereinbarten Vertragslaufzeit oder mit Erreichen der in der Versicherungspolice festgelegten Höchstlaufleistung von 100.000 km („**Garantiedauer**“).

Unabhängig vom Versicherungsbeginn ist der Versicherungsbeitrag stets bei Abschluss des Versicherungsvertrages zahlbar.

§ 2 Geltungsbereich, Ausschluss des Versicherungsschutzes

1. Ägypten*, Albanien*, Andorra, Belgien, Bosnien-Herzegowina*, Bulgarien*, Dänemark (Festland), Deutschland, Estland*, Faröer Inseln, Finnland, Frankreich, Fürstentum Monaco, Gibraltar, Griechenland, Großbritannien und Ärmelkanal, Irland, Island, Israel*, Italien, Jordanien*, Kroatien, Lettland*, Libyen*, Liechtenstein, Litauen*, Luxemburg, Malta*, Marokko*, Mazedonien*, Moldawien*, Montenegro*, Niederlande, Nordirland, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal (einschl. Azoren und Madeira), Republik San Marino, Rumänien, Russland*,

Serbien*, Slowakei, Slowenien*, Spanien (Festland) und Mittelmeerinseln (einschl. Ceuta und Melilla), Schweden, Schweiz, Tschechische Republik, Tunesien*, Türkei*, Ukraine*, Ungarn, Vatikanstadt und Zypern.

*Die Qualität der Dienstleistungen kann aufgrund von örtlichen Verhältnissen unterschiedlich sein.

2. Voraussetzung für die Inanspruchnahme des Versicherungsschutzes ist in jedem Fall, dass das Reisemobil in Deutschland zugelassen ist.

§ 3 Gewährung der Garantieleistung

Für die Abwicklung garantiepflichtiger Schäden ist ausschließlich der Versicherer zuständig. Sunlight haftet dem Halter nicht für die Garantieleistung durch den Versicherer.

§ 4 Beitragszahlung

1. Der Versicherungsbeitrag ist für die gesamte Garantiedauer sofort zur Zahlung fällig. Der Beitrag beinhaltet die jeweils gültige Versicherungssteuer.
2. Die Prämie wird als einmalige Prämie sofort fällig und für die gesamte Vertragslaufzeit gezahlt. Der Zahlungsverkehr erfolgt durch einmalige Lastschrift beim Versicherungsnehmer, oder wenn

die Sunlight Reisemobil Neuwagen-Anschlussgarantie direkt von Sunlight inkludiert wird, dann durch den entsprechenden Beitragszahler Sunlight.

3. Der Betrag wird in der Regel zum nächsten Monatsanfang nach Abschluss des Versicherungsvertrages eingezogen. Bei nicht rechtzeitig erfolgter Zahlung kann der Versicherer vom Vertrag zurücktreten. Außerdem ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei, wenn zum Zeitpunkt des Eintritts eines Schadenfalles die Prämie noch nicht gezahlt wurde.
4. Soweit während der Garantiedauer das versicherte Interesse infolge Untergrundes, Verkauf ins Ausland oder endgültiger Stilllegung des Reisemobils wegfällt, kann der Versicherer lediglich den Teil der Prämie verlangen, welcher der Garantiedauer bis zu dem Zeitpunkt entspricht, zu dem der Versicherer von dem Wegfall des versicherten Interesses Kenntnis erlangt. Zum Empfang von Prämienrückerstattungen ist ausschließlich der Beitragszahler berechtigt.
5. Zahlen Sie als Versicherungsnehmer oder die Sunlight nicht oder nicht rechtzeitig, gefährden Sie Ihren Versicherungsschutz.

§ 5 Kündigung im Schadenfall

1. Nach dem Eintritt jedes unter die Versicherung fallenden Schadenfalls können der Versicherungsnehmer und der Versicherer den Versicherungsvertrag kündigen.
2. Die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen. Sie muss dem Vertragspartner spätestens einen Monat nach dem Abschluss der Verhandlungen über die Entschädigung zugehen.
3. Der Versicherungsnehmer kann bestimmen, ob seine Kündigung sofort oder zu einem späteren Zeitpunkt, jedoch spätestens zum Schluss des laufenden Versicherungsjahres wirksam werden soll. Die Kündigung durch den Versicherer wirkt einen Monat nach ihrem Zugang

beim Versicherungsnehmer.

4. Kündigt der Versicherer oder der Versicherungsnehmer, so besteht nur Anspruch auf denjenigen Teil des Beitrags, der bis zur Wirksamkeit der Kündigung abgelaufenen Garantiedauer entspricht.

§ 6 Verjährung

Die Ansprüche aus diesem Vertrag verjähren in drei Jahren. Die Frist beginnt mit dem Schluss des Jahres, in dem der Anspruch entstanden ist und der Versicherungsnehmer von den anspruchsbegründenden Umständen Kenntnis erlangt oder ohne grobe Fahrlässigkeit erlangen musste. Ist ein Anspruch bei dem Versicherer angemeldet, zählt der Zeitraum von der Anmeldung bis zum Zugang der schriftlichen Entscheidung des Versicherers bei der Fristberechnung nicht mit.

§ 7 Abtretung, Übertragbarkeit der Versicherung

1. Ansprüche aus der Versicherung können vor ihrer endgültigen Feststellung ohne vorherige Zustimmung des Versicherers weder abgetreten noch verpfändet werden.
2. Wird das Reisemobil während der Garantiedauer veräußert, so kann der neue Halter als Rechtsnachfolger des bisherigen Halters während der restlichen Garantiedauer die Rechte aus dieser Sunlight Reisemobil Neuwagen-Anschlussgarantie geltend machen. Voraussetzung ist die unverzügliche schriftliche Meldung der Veräußerung durch den Versicherungsnehmer oder durch den neuen Halter an den Versicherer.

§ 8 Subsidiarität

Der Versicherungsschutz ist ausgeschlossen, soweit für den Schadenfall Entschädigung aus einem anderen Versicherungsvertrag beansprucht werden kann. Soweit der Versicherer dennoch Entschädigung leistet, geht der Anspruch gegen den anderen Versicherer auf den Versicherer über.

§ 9 Versicherbare Reisemobile, Risikoabschlüsse und Beschränkungen

1. Die Sunlight Reisemobil Neuwagen-Anschlussgarantie gilt nur für das im Versicherungsschein bezeichnete Reisemobil und nur soweit:
 - a) das Reisemobil der Marke Sunlight angehört;
 - b) das Reisemobil gemäß den Annahmeveraussetzungen im Abschnitt C, §§ 1 bis 2 versicherbar ist;
 - c) fällige oder überfällige Wartungsarbeiten zum Zeitpunkt des Garantiebeginns vollständig durchgeführt oder nachgeholt wurden;
 - d) das Reisemobil mit einem deutschen Kennzeichen und einer gültigen Betriebserlaubnis für den Straßenverkehr zugelassen ist;
 - e) das Reisemobil ein zulässiges Gesamtgewicht von 9 Tonnen nicht überschreitet und
 - f) das Reisemobil nicht auf LPG Autogas- und CNG Erdgas umgerüstet ist.
2. Versicherungsschutz besteht nicht für folgende Schäden:

2.1 Allgemeine Ausschlüsse

Versicherungsschutz besteht nicht für Schäden:

- a) die durch Aufruhr, innere Unruhen, Kriegsereignisse, Vandalismus, Verfügung von hoher Hand, Erdbeben oder Kernenergie unmittelbar oder mittelbar verursacht worden sind;
- b) die vom Versicherungsnehmer vorsätzlich herbeigeführt worden sind. Führt der Versicherungsnehmer den Schaden grobfahrlässig herbei, so ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entsprechenden Verhältnis zu kürzen;
- c) deretwegen das Reisemobil vom Hersteller zurückgerufen wurde. Dieser Ausschluss gilt nicht für die Mobilitätsgarantie.

- d) wenn das angemeldete Reisemobil bei Schadeneintritt zur gewerbsmäßigen Vermietung verwendet wurde.
- e) wenn die vom Hersteller empfohlenen und vorgeschriebenen Wartungs- und Pflegearbeiten nicht ordnungsgemäß durchgeführt wurden.
- f) wenn der Schaden nicht so gering wie möglich gehalten wird und eventuelle Weisungen des Versicherers nicht befolgt werden.

2.2 Besondere Ausschlüsse

Es besteht kein Versicherungsschutz für Schäden:

- a) durch Unfall oder sonstige von außen auf das Reisemobil einwirkende Ereignisse; Dieser Ausschluss gilt nicht für die Mobilitätsgarantie.
- b) durch mut- und böswillige Handlungen, Entwendungen, insbesondere Diebstahl, unbefugten Gebrauch, Raub oder Unterschlagung, durch Tiere (z.B. Marderschäden) oder unmittelbare Einwirkung von Sturm, Hagel, Blitzschlag, Erdbeben oder Überschwemmungen sowie durch Brand oder Explosion;
- c) an versicherten Bauteilen, welche durch Schäden an einem nicht versicherten Bauteil verursacht wurden;
- d) an nicht versicherten Bauteilen, auch dann wenn sie durch ein versichertes Bauteil verursacht wurden;
- e) die mittelbare oder unmittelbare Folgeschäden (z.B. Abstellgebühren, Frachtkosten, Entschädigung für entgangene Nutzung oder Übernachtungskosten) sind, soweit diese nicht im Einzelfall ausdrücklich versichert sind;
- f) für die ein Dritter als Hersteller, Lieferant, Importeur, aus Reparaturauftrag oder aus anderweitiger Garantiezusage aus Rechtspflicht einzutreten hat oder freiwillig eintritt. Dieser Ausschluss gilt nicht für die Mobilitätsgarantie.

3. Hat der Versicherungsnehmer Erstattungsansprüche gegen Dritte, so kann er, soweit diese den Versicherungsschutz nicht bereits ausschließen, insgesamt nicht mehr als Entschädigungsleistung verlangen, als der abgedeckte Gesamtschaden beträgt.
4. Hat der Versicherungsnehmer aufgrund der Leistung des Versicherers oder der durch den Versicherer eingesetzten Serviceunternehmen Kosten erspart, die er ohne den Schadeneintritt hätte aufwenden müssen, kann der Versicherer seine Leistung um einen Betrag in Höhe dieser Kosten kürzen.

§ 10 Umfang der Reparaturleistung in Bezug auf Reparaturkosten (Lohn- und Materialkosten) Selbstbehalt

1. Die Garantieleistung besteht in dem Ersatz der erforderlichen und tatsächlich angefallenen Kosten der Instandsetzung nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen. „Instandsetzung“ im Sinne der Sunlight Reisemobil Neuwagen-Anschlussgarantie bedeutet die vollständige Funktionsherstellung des beschädigten versicherten Bauteiles durch Reparatur oder durch ein Austauschteil.
 - a) Ersetzt werden die erforderlichen und tatsächlich angefallenen Lohn- und Materialkosten einschließlich aller im Rahmen der Instandsetzung erforderlichen Ersatzteile, Einstellungsprüfungen und Prüf- und Messarbeiten.
 - b) Lohnkosten werden immer bis zur Höhe der in dem Sunlight Reparaturbetrieb veröffentlichten Stundenrechnungssätze und der Arbeitszeitrichtwerte des Herstellers zu 100% erstattet. Bei Leistungen in einem anderen Reparaturbetrieb werden die Lohnkosten maximal in Höhe der veröffentlichten und ermittelten ortsüblichen Stundenverrechnungssätze erstattet.

- c) Materialkosten werden maximal bis zur Höhe der unverbindlichen Preisempfehlungen (UPE) des Ersatzteilherstellers für Originalersatzteile ersetzt.
- d) Materialkosten werden ausgehend von der Betriebsleistung des Reisemobils zum Zeitpunkt der Reparatur anteilig wie folgt erstattet: Den Differenzbetrag trägt der Versicherungsnehmer als Selbstbehalt.

Materialkostenstaffel:

bis 60.000 km	100 %
bis 70.000 km	90 %
bis 80.000 km	80 %
bis 90.000 km	70 %
bis 100.000 km	60 %

2. Ein Anspruch auf Abrechnung fiktiver Art wie z.B. Gutachten und Kostenvorschlag besteht nicht. Wenn lt. Herstellerangaben der Austausch nicht defekter versicherter Bauteile in Verbindung mit einem schadhafte versicherten Bauteil erforderlich ist, wird auch der Austausch dieser nicht defekten versicherten Bauteile ersetzt. Kosten für nicht versicherte Bauteile werden auch dann nicht ersetzt, wenn diese in Verbindung mit versicherten Bauteilen ersetzt werden müssen oder durch versicherte Bauteile beschädigt wurden.
3. Werden gleichzeitig versicherte und nicht versicherte Arbeiten durchgeführt, so wird die Dauer der entschädigungspflichtigen Instandsetzung mit Hilfe der Arbeitszeitwerte des Herstellers ermittelt. Dem Versicherer bleibt jederzeit eine zeitwertgerechte Reparatur vorbehalten:
 - a) Übersteigen die voraussichtlichen zu erstattenden Reparaturkosten nach Maßgabe von Absatz 1 den Wiederbeschaf-

fungswert abzüglich des Restwertes des Reisemobiles, besteht kein Reparaturanspruch. In diesem Fall besteht die Garantieleistung in der Auszahlung des Wiederbeschaffungswertes abzüglich des Restwertes des Reisemobiles. „Restwert“ im Sinne dieser Bedingungen ist der verbleibende Wert eines Reisemobiles nach einem technischen Totalschaden. Dieser ist auf Kosten des Versicherungsnehmers durch ein unabhängiges Prüfinstitut (DEKRA, TÜV o.ä.) unter Berücksichtigung des konkreten Schadenbildes und regionaler Marktgegebenheiten festzustellen.

- b) Übersteigen die Instandsetzungskosten den Wert einer Austauschereinheit, wie sie bei einem solchen Schaden üblicherweise eingebaut wird, so beschränkt sich die Ersatzpflicht auf die Kosten dieser Austauschereinheit einschließlich der Aus- und Einbaukosten.
4. Unter die Sunlight Reisemobil Neuwagen-Anschlussgarantie fallen nicht Kosten für:
- a) Test-, Mess- und Einstellarbeiten, soweit sie nicht im unmittelbaren Zusammenhang mit einem garantispflichtigen Schaden anfallen;
- b) Fracht-, Express- und Entsorgungskosten;
- c) Bauteile, die vom Hersteller nicht zugelassen sind oder deren Ersatz;
- d) Betriebs- und Hilfsstoffe, wie Kraftstoffe, Chemikalien, Filtereinsätze, Kühl- und Frostschutzmittel, Hydraulikflüssigkeit, Öle, Fette, sonstige Schmiermittel, sowie Kleinmaterialien (Schrauben, Muttern, Schellen und dgl.), wenn diese als gesonderte Sammelposition in Rechnung gestellt werden. Die Kosten für Dichtungen, Dichtungsmanschetten, Wellendichtungen, Schläuche und Rohrleitungen, Zündkerzen und Glühkerzen werden nur dann erstattet, wenn ihr Ersatz im Falle eines ersatzpflichtigen Schadens an einem der versicherten Bauteile technisch erforderlich ist. Diese Teile sind separat nicht versichert.

5. Soweit für die Reparaturkosten Mehrwertsteuer zu entrichten ist, wird diese maximal bis zur Höhe der in Deutschland geltenden Mehrwertsteuersätze für Lohn- und Materialkosten übernommen.

§ 11 Obliegenheiten

Der Garantierantrag ist vollständig, richtig und unter Anzeige aller Umstände, die für die Übernahme der Gefahr erheblich sind, auszufüllen. Bei der unrichtigen oder unterbliebenen Anzeige eines erheblichen Umstandes kann der Versicherer von dem Vertrag innerhalb eines Monats nach Kenntniserlangung zurücktreten.

1. Der Versicherungsnehmer hat vor Eintritt eines Versicherungsfalles folgende Obliegenheiten zu beachten:

Der Versicherungsnehmer hat:

- a) sich über die Betriebs- und Wartungsvorschriften des Reisemobilherstellers anhand der Betriebs- und Wartungsanleitung zu unterrichten und diese beim Betrieb des Reisemobiles zu beachten und fällige oder versäumte Wartungsarbeiten während der Garantielaufzeit vollständig durchzuführen. Die Wartungsrechnungen sollten immer aufbewahrt werden, da sie im Schadenfall als Nachweis eingereicht werden müssen;
- b) an dem Reisemobil die vom Hersteller vorgeschriebenen Wartungsintervalle einzuhalten und durch den „Meisterbetrieb“ unter Verwendung von „Originalersatzteilen“ durchführen zu lassen. „Meisterbetriebe“ sind Reparaturbetriebe, welche durch ihre Qualifikation und Ausstattung in der Lage sein müssen Reparaturen von gleicher Qualität wie die Vertragswerkstätten durchzuführen. „Originalersatzteile“ sind Ersatzteile, die von gleicher Qualität sind wie die Bauteile, die für die ursprüngliche Montage des Reisemobiles verwendet wurden und den Spezifizierungen sowie Produktionsanforderungen des Herstellers entsprechen;

- c) am Kilometerzähler Eingriffe oder sonstige Beeinflussungen zu unterlassen und jeden Defekt oder Austausch des Kilometerzählers unverzüglich unter Angabe des Kilometerstandes anzuzeigen;
- d) es zu unterlassen, das Reisemobil während der Garantiedauer zur gewerbsmäßigen Personen- oder Lastenbeförderung, zur gewerbsmäßigen Vermietung zu verwenden, ohne Zustimmung des Herstellers in der Konstruktion (z.B. Tuning) oder durch den Einbau von Fremd- oder Zubehörteilen mit Ausnahme von Originalersatzteilen oder qualitativ gleichwertigen Ersatzteilen zu verändern;
- e) es zu unterlassen, sich mit dem Reisemobil an Fahrveranstaltungen, bei denen es auf Erzielung einer Höchstgeschwindigkeit ankommt, sonstigen Rennveranstaltungen oder den dazugehörigen Übungsfahrten zu beteiligen;
- f) es zu unterlassen, das Reisemobil höheren als den vom Hersteller festgesetzten zulässigen Achs- oder Anhängelasten auszusetzen;
- g) für ausreichende Versorgung mit Schmier- oder Betriebsstoffen zu sorgen und es zu unterlassen, ungeeignete oder vom Reisemobilhersteller nicht zugelassene Schmier- oder Betriebsstoffe zu verwenden;
- h) es zu unterlassen, das Reisemobil trotz erkennbarer Reparaturbedürftigkeit zu nutzen, mit Ausnahme der Verbringung zum nächstgelegenen Meisterbetrieb.
2. Der Versicherungsnehmer hat nach Eintritt eines Versicherungsfalles folgende Obliegenheiten zu beachten:

Der Versicherungsnehmer hat:

- a) jeden Schaden unverzüglich an die Schadenstelle des Versicherers zu melden und die notwendige Abstimmung mit dem Versicherer vorzunehmen;
- b) vor Inanspruchnahme einer Leistung die Kostenübernahmeerklärung - d.h. die

Erklärung, dass der gemeldete Schaden vom Versicherungsschutz erfasst ist - durch den Versicherer einzuholen;

- c) alles zu vermeiden, was zu einer unnötigen Kostenerhöhung führen könnte und Weisungen des Versicherers zur Minderung des Schadens zu befolgen; solche Weisungen sind vor Inanspruchnahme von Leistungen einzuholen, es sei denn, dass dieses im Einzelfall unmöglich oder unzumutbar ist;
- d) den Versicherer und die vom Versicherer beauftragten Serviceunternehmen vollständig und wahrheitsgemäß über sämtliche Umstände des Versicherungsfalles unverzüglich zu unterrichten, erforderliche Auskünfte zu erteilen, auf Anforderung das Reisemobil zur Untersuchung bereitzustellen sowie die zum Nachweis des Schadens erforderlichen Unterlagen im Original zur Verfügung zu stellen;
- e) den Versicherer und die vom Versicherer beauftragten Serviceunternehmen bei der Geltendmachung der aufgrund ihrer Leistungen auf sie übergegangenen Ersatzansprüche gegenüber Dritten zu unterstützen und ihnen die hierfür benötigten Unterlagen auszuhändigen;
- f) die Reparatur bei dem Sunlight Reparaturbetrieb oder nach Rücksprache mit dem Versicherer bei einem vom Hersteller oder vom Versicherer autorisierten Meisterbetrieb durchführen zu lassen;
3. Anzeigen und Erklärungen sind telefonisch oder in Textform an den Versicherer zu richten.
4. Der Versicherungsnehmer hat auf Verlangen:
- a) den Nachweis zu erbringen, dass an dem Reisemobil die vom Hersteller vorgeschriebenen und empfohlenen Wartungs- und Pflegearbeiten gemäß vorstehenden Bestimmungen durchgeführt worden sind bzw.
- b) nachzuweisen, dass die Nichtdurchführung oder die nicht von einem Meis-

terbetrieb nach Herstellervorgaben durchgeführten Wartungs- und Pflegearbeiten nicht ursächlich für den eingetretenen Schaden gewesen sind.

5. Für Schäden, die der Versicherungsnehmer ohne Kostenübernahmeerklärung beheben lässt, ist die Leistung ausgeschlossen. Im Übrigen gilt: Wird eine dieser Obliegenheiten vom Versicherungsnehmer vorsätzlich verletzt, ist der Versicherer von seiner Verpflichtung zur Leistung frei. Bei grobfahrlässiger Verletzung der Obliegenheit ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in dem Verhältnis zu kürzen, das der Schwere des Verschuldens der versicherten Person entspricht. Das nicht Vorliegen einer groben Fahrlässigkeit hat der Versicherungsnehmer zu beweisen. Der Versicherer bleibt insoweit zur Leistung verpflichtet, als die Verletzung keinen Einfluss auf die Feststellung oder den Umfang der Leistungsverpflichtung des Versicherers gehabt hat, es sei denn, dass die versicherte Person arglistig gehandelt hat.

§ 12 Aufsichtsbehörde

Die zuständige Aufsichtsbehörde, bei der Beschwerden über den Versicherer eingereicht werden können, ist die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin), Graurheindorfer Str. 108, D-53117 Bonn.

§ 13 Zuständiges Gericht und anzuwendendes Recht

1. Der Versicherungsnehmer kann das Gericht seines inländischen Wohnsitzes bzw. seiner Niederlassung oder, falls diese nicht vorhanden ist, seines gewöhnlichen Aufenthaltes, anrufen. Der Versicherer kann, soweit die Klage sich nicht gegen eine juristische Person richtet, nur an diesen Gerichtsstand klagen. Der Versicherungsnehmer kann dagegen auch den allgemeinen Gerichtsstand des Versicherers wählen.
2. Dieser Versicherungsvertrag unterliegt deutschem Recht

B. DECKUNGSUMFANG BAUGRUPPEN, VERSICHERTE BAUTEILE UND REGULIERUNGSBEREICHEN

§ 1 Gegenstand der Sunlight Reisemobil Neuwagen-Anschlussgarantie, versicherte Bauteile

Der Versicherer trägt die Kosten für Schäden an den abschließend wiedergegebenen Bauteilen (Originalersatzteilen) der abschließend genannten Baugruppen des Reisemobils gemäß nachfolgender Tabelle.

A) BAUGRUPPEN REISEMOBIL

1. **MOTOR**
Kurbelgehäuse, Zylinderkopf, Zylinderkopfdichtung, alle mit dem Ölkreislauf in Verbindung stehenden Innenteile, Ölkühler, Öldruckschalter, Zahnriemen und Spannrollen der Motorsteuerung (nur wenn gemäß Herstellervorschriften gewechselt) Zweimassen / Schwungrad und Riemenscheibe inkl. Schwingungsdämpfer
2. **SCHALT / AUTOMATIKGETRIEBE**
Getriebegehäuse und alle Innenteile, einschließlich Drehmomentwandler, Differential, Verteilergetriebe, Steuergerät des Automatikgetriebes, Kühler für Automatikgetriebe. Hiervon ausgenommen: außenliegende Gestänge, Schaltseile und Elektrik, elektromagnetische und mechanische Kupplung
3. **KRAFTÜBERTRAGUNG / DIFFERENTIAL**
Kardanwellen, Achsantriebswellen, Antriebsgelenke, Achsgetriebegehäuse einschließlich aller Innenteile, Differentialgetriebe
4. **LENKUNG**
Mechanisches oder hydraulisches Lenkgetriebe mit allen Innenteilen, elektrischer Lenkhilfemotor inkl. Steuergerät, Hydraulikpumpe
5. **KRAFTSTOFFANLAGE**
Kraftstoffpumpe, Hochdruckpumpe, Tankgeber, Druckregler, elektrische Einspritzventile / Injektoren, Rail, elektrische Leitungen und Sensoren, Gaspedalpotentiometer, Drosselklappe inkl. Potentiometer und Stellmotor, Luftmassenmesser, Lambda-Sonde, Ansaugkrümmer, variable Ansaugsteuerung
Bei Dieselmotoren zusätzlich: Vorförderpumpe, Einspritzpumpe, Hochdruckpumpe, Hochdruckleitungen, Railsensor, Injektoren
6. **ELEKTRISCHE ANLAGE**
Anlasser, Generator, Zündspulen, Wischermotoren, vorn und hinten, Lenkstockschalter, Zündschloss, Start-Stop-Schalter, Zündsteuergerät, Zündung einschl. Verteiler, Klopfsensor, Wischwasserpumpe, Zentralsteuergerät (SAM), Steuergerät Zentralelektrik, Vorglühssteuergerät
7. **KÜHLSYSTEM**
Wasserpumpe, Wasserkühler, Thermostat, Lüfter (elektrisch und mechanisch inkl. Viskosekupplung ohne Lüfterrad)
8. **BREMSEN**
Hauptbremszylinder, Bremsättel, Radbremszylinder, Raddrehzahlsensoren des ABS, ABS-Steuergerät, hydraulische Bauteile im ABS-System, Bremskraftverstärker, Bremskraftregler, Vakuumpumpe
9. **SICHERHEITSSYSTEME**
Steuergerät für Airbag und Gurtstraffer, Wickelspule des Airbags, Sensoren für Airbag, Steuergerät und Sensoren für Einparkhilfen, Automatische Distanzregelung (ACC) und Spurhalteassistent
Hiervon ausgenommen: Lackierarbeiten, Kabelbäume und Leitungen
10. **KUPPLUNG**
Kupplungsgeber, -nehmerzylinder, hydraulisches Ausrücklager, Kupplungsseil, Kupplungsaktuator, Elektro-Hydraulische-Schaltbox, Schaltaktuator

11. **ABGASANLAGE UND AUFLADESYSTEME**
Auspuffkrümmer, Aufladungssysteme (Turbolader und Kompressoren), Katalysator für Ottomotoren.
Hiervon ausgenommen: Diesel-Partikelfilter, Dieselskatalysator, Teile der Abgasrückführung/Abgasregelung/AGR-Ventil und Kühler, Druck-NOX- und Temperatursensor, Ladeluftkühler
12. **FAHRDYNAMIKSYSTEME**
Antischlupfregelung / ESP: elektronisches Steuergerät, Hydraulikeinheit, Druckspeicher und Ladepumpe, Drehzahlsensoren, Drehzahlgeber, Umschaltventil, Sensoren für: Querbeschleunigung, Bremsdruck, Lenkspindel und Drehgeschwindigkeit
13. **HEIZUNG / KLIMAAANLAGE**
Kompressor, Verdampfer, Lüfter, Kondensator, Trockner (im Reparaturfall), Heizungslüftermotor mit Widerstand, Heizungswärmetauscher, Zuheizung bei Dieselmotoren
14. **KOMFORTELEKTRIK**
Zentralverriegelung/Elektrische Fensterheber/Schiebedach/Außenspiegel/Heckklappe: elektrische Motoren, Steuergeräte, Schalter und Sensoren
Elektronische Wegfahrsperr/Sitzheizung/PDC: Steuergerät, Empfängerantenne und Sende-/Empfangsmodul, Sitzheizungselemente, Motoren für elektrische Sitzverstellung, Parksensoren.
Hiervon ausgenommen: Polsterung und Bezüge, Radio/Audiosystem, Bordcomputer, Navigation, Telefone und sonstige Empfangs und Sendegeräte, elektrisches/hydraulisches Verdeck, Lackierarbeiten, Kabelbäume und Leitungen

- Hiervon ausgenommen: Anschlüsse, Kabel, Stecker, Befestigungen
2. **TOILETTE**
Kassettoilette, Vakuumtoilette, Zerhacker-Toilette.
Hiervon ausgenommen: Dichtungen, Ventile und Siphon
 3. **KÜHLSCHRANK**
Türdichtung, Kondensator, Druckregler, Flammendefektmelder, Flammenthermostat, 12/24 V und 240 V Wahlschalter und Heizelement, Überhitzungsschalter, Temperaturkontrollschalter.
Hiervon ausgenommen: Anschlüsse, Kabel, Stecker, Befestigungen
 4. **WASSERSYSTEM**
Wasserboiler (Gas und Elektro), Frischwassertank, Abwassertank, Wasserpumpen, Wasserstandsanzeiger.
Hiervon ausgenommen: Stecker, Anschlüsse, Schläuche, Befestigungen
 5. **HEIZUNG/KLIMAAANLAGE**
Warmflurheizung, Wasserheizung mit Pumpe, Klimaanlage, Thermostat, Motor, Schalter, Kontrollschalter, Heizflammenfehlfunktion.
Hiervon ausgenommen: Filter, Düsen, Leitungen, Schalldämpfer, Anschlüsse, Kabel, Stecker, Befestigungen, Batterie/Akku
 6. **ELEKTRISCHE ANLAGE**
Umformer, Batterieladegerät und Verteiler, interne Leuchteinheiten, Bedienpanel, Steuergerät, Sensoren, Solarmodul mit Regler, SAT-Antenne.
Hiervon ausgenommen: Stecker, Verkabelung, Lampen/Leuchtstoffröhren/LED/Leuchtdioden, Batterie/Akku

Kein Versicherungsschutz besteht für: Beschädigungen von außen, Verformungen, Spannungsrisse, Undichtigkeiten, Lackierarbeiten, Wartungsarbeiten, Verschleißreparaturen, Kabelbäume, Dichtungen, Rohre und Leitungen.

B) BAUGRUPPEN REISEMOBIL AUFBAU/ INNENRAUM

1. **KOCHER**
Herd, einschließlich der Brenner, Druckregler, Grill, Backofen, Flammendefektmelder

§ 2 Regulierungsobergrenzen

Die gesamte Entschädigung für alle im Rahmen der Reisemobilgarantie regulierten Schäden in einem Versicherungsjahr ist gemäß nachfolgender Tabelle abhängig von der jeweiligen Kategorie auf einen Höchstgesamtbetrag (Regulierungsobergrenze) begrenzt. Die Regulierungsobergrenze enthält die jeweils gültige Mehrwertsteuer.

KATEGORIE	LISTENPREIS (UPE) DES HERSTELLERS	HÖCHSTERSTATTUNG PRO VERSICHERUNGSAHHR
1	bis 50.000 €	7.000 €
2	bis 70.000 €	8.000 €
3	bis 90.000 €	9.000 €
4	über 90.000 €	10.000 €

C. ANNAHMEVORAUSSETZUNGEN, VERSICHERUNGSBEGINN / VERSICHERUNGSENDE UND LAUFLEISTUNGSGRENZEN

§ 1 Annahmeveraussetzungen

Die Sunlight Reisemobil Neuwagen-Anschlussgarantie gilt nur für das im Versicherungsschein bezeichnete Reisemobil und nur, wenn dieses gemäß § 9 des Abschnitts A. versicherbar ist und die Voraussetzungen für die nachfolgend gewählte Garantieart erfüllt sind.

Die Sunlight Reisemobil Neuwagen-Anschlussgarantie kann nur abgeschlossen werden, wenn die Antragstellung innerhalb der Herstellergarantie bis zu 3 Monate nach der Erstzulassung erfolgt.

§ 2 Versicherungsbeginn / Versicherungsende und Laufleistungsgrenzen

Die Sunlight Reisemobil Neuwagen-Anschlussgarantie schließt an die zweijährige Herstellergarantie an. Die Sunlight Reisemobil Neuwagen-Anschlussgarantie endet spätestens mit Ablauf des 5. Jahres nach der Erstzulassung oder bei Erreichen einer Gesamtlauflistung von 100.000 km, je nachdem welche Voraussetzung früher eintritt.

D. MOBILITÄTSGARANTIE

Damit Sie und Ihr Reisemobil sicher durch Europa kommen

24 STUNDEN NOTRUFZENTRALE: +49 (0) 89 55987-8334

Der Service ist 24 Stunden täglich und 7 Tage in der Woche verfügbar.

§ 1 Allgemeine Versicherungsbedingungen Mobilitätsgarantie

Für die Mobilitätsgarantie gelten die Allgemeinen Bedingungen in Abschnitt A, sowie zusätzlich die nachfolgenden Bestimmungen in diesem Abschnitt D.

§ 2 Dauer des Versicherungsschutzes, versichertes Reisemobil

Die Mobilitätsgarantie ist nur zusammen mit einer Sunlight Reisemobil Neuwagen-Anschlussgarantie („Hauptgarantie“) erhältlich. Beginn und Dauer der Mobilitätsgarantie richten sich nach der Hauptgarantie.

§ 3 Begriffsbestimmungen

1. Panne: Eine Panne ist ein plötzlicher Brems-, Bruch- oder Betriebsschaden, der zum Stillstand des Fahrzeuges führt bzw. keinen Motorstart oder Fahrzeug-einsatz aufgrund eines Defektes erlaubt.
2. Unfall: Unfall ist ein plötzlich, von außen her, mit mechanischer Gewalt auf das Fahrzeug einwirkendes Ereignis, durch welches das Fahrzeug nicht mehr unter normalen Bedingungen eingesetzt werden kann und nicht verkehrssicher ist.
3. Leistungsberechtigte: Leistungsberechtigt sind der Versicherungsnehmer, Fahrzeughalter, der Fahrer und die berechtigten Insassen des versicherten Fahrzeugs. Insassen im Sinne dieser Bestimmungen sind nicht entgeltlich transportierte Personen, Anhalter, Tramper oder ähnliche Personen, die lediglich zur vorübergehenden Mitreise aufgenommen werden, ohne in einer persönlichen Beziehung zur

versicherten Person zu stehen. Anspruch auf Leistungen besteht für max. die Anzahl an Personen, für die das Fahrzeug zugelassen ist.

Versicherte Ereignisse

Leistungen bei Unfall oder Panne sowie bei:

- Kraftstoffmangel
- falscher Kraftstoff
- eingefrorener Kraftstoff
- entladene Batterie
- Reifenpanne an einem oder mehreren Reifen
- Bruch/Verlust der Fahrzeugschlüssel
- im Fahrzeug eingeschlossene Fahrzeugschlüssel

Mit der Mobilitätsgarantie haben Sie Anspruch auf die folgenden Leistungen:

§ 4 Leistungen der Mobilitätsgarantie

Kann das Reisemobil wegen eines oben genannten Ereignisses die Fahrt nicht unmittelbar fortsetzen, erbringt die Mobilitätsgarantie folgende Leistungen:

- Pannenhilfe
- Abschleppen
- Zusätzliche Auslagen
- Ersatzwagen
- Heim- oder Weiterreise
- Hotelübernachtung
- Rücktransport des nicht reparierten Reisemobils
- Abholung des reparierten Reisemobils
- Darlehen
- Informationsservice

Pannenhilfe:

Sollte das Reisemobil aufgrund eines der vorgenannten Ereignisse fahruntüchtig werden, organisiert die Mobilitätsgarantie die Soforthilfe am Pannort durch einen professionellen Pannendienst, um das Reisemobil durch einfache Reparatur (mit der nach StVO im Pannenhilfsfahrzeugen üblicherweise befindlichen Kleinteilen) vor Ort in einen fahrtüchtigen Zustand zu versetzen.

Abschleppen:

Falls sich die Fahrtüchtigkeit nicht vor Ort bzw. nicht mit den Mitteln des Pannendienstes herstellen lässt, sorgt die Mobilitätsgarantie für einen Abschleppdienst zur nächsten Vertragswerkstatt bis zu einer Entfernung von 25 km vom Pannort. Wenn dies nicht möglich sein sollte, dann wird das Reisemobil zu einem anderen nächstgelegenen Meisterbetrieb geschleppt, und die Kosten hierfür übernommen.

Muss das Reisemobil bis zur Reparatur an einem gesicherten Ort abgestellt werden, wird eine sichere Unterstellmöglichkeit mit Kostenübernahme bis zu 75,- € organisiert.

Zusätzliche Auslagen:

Entstehen nach einer Panne und dem Transport des Reisemobils zur nächsten Vertragswerkstatt Kosten für die Heimfahrt bzw. für die Abholung des reparierten Reisemobils, werden diese Kosten nach Vorlage der entsprechenden Originalbelege bis zu maximal 75,- € übernommen.

Nachfolgende Hilfeleistungen gelten ab einer Entfernung von 25 km vom Wohnort und sofern die Fahrtüchtigkeit des Reisemobils am Tag des Schadeneintritts nicht wiederherzustellen ist.

Ersatzwagen:

Den Leistungsberechtigten wird ein Ersatzwagen oder wenn nötig zwei Fahrzeuge der kleinsten Kategorie für die Dauer der Reparatur, maximal jedoch für die Höchstdauer von 5 Tagen beschafft und den Leistungsberechtigten zur Verfügung gestellt. Endet der Ersatzfahrzeuganspruch an einem Wochenende oder Feiertag, verlängert sich der Anspruch bis zum nächsten Werktag. Die Ersatzwagenmiete sowie die Versicherung des Ersatzwagens werden übernommen. Die Gesamtmietkosten sind auf den Höchstbetrag von max. 1.000,- € begrenzt. Alle anderen Kosten (zum Beispiel Kraftstoff, Kasco-Haftungsausschluss) sind vom Leistungsberechtigten zu tragen.

Hilfeleistungen anstelle eines Ersatzwagens

Heim- oder Weiterreise:

Den Leistungsberechtigten wird eine Zugreise erster Klasse zum ursprünglichen Zielort oder zurück zum Hauptwohnsitz (Land, in dem das Reisemobil angemeldet ist) organisiert und bezahlt. Beträgt die Zugfahrt mehr als 500 km Bahnstrecke, kann wahlweise auch ein Flug der Economy-Class organisiert und für alle Leistungsberechtigten bezahlt werden. Die Gesamtkosten sind auf den Höchstbetrag von max. 1.000,- € begrenzt.

oder

Hotelübernachtung:

Bevorzugen die Leistungsberechtigten, die Reparatur vor Ort abzuwarten, so wird für den Leistungsberechtigten eine Hotelunterkunft inkl. Frühstück für maximal 5 Nächte bis zu einem Betrag von 100,- € pro Person und Nacht organisiert und bezahlt. Alle weiteren Kosten sind durch die Leistungsberechtigten zu tragen.

Rücktransport des nicht reparierten Reisemobils:

Sollte sich das Reisemobil im Ausland in einem nicht fahrtüchtigen Zustand befinden und nach Aussage der Vertragswerkstatt mehr als 5 Tage für die Reparatur notwendig sein, organisiert und bezahlt die Mobilitätsgarantie den Rücktransport des nicht reparierten Reisemobils zu einer Werkstatt am Wohnsitz des Leistungsberechtigten. Die Gesamtkosten sind auf den Höchstbetrag von max. 2.000,- € begrenzt.

Abholung des reparierten Reisemobils:

Falls das instandgesetzte Reisemobil abgeholt werden muss, organisiert und bezahlt die Mobilitätsgarantie eine Zugfahrt erster Klasse für eine Person zu dem Ort, an dem das Reisemobil instandgesetzt wurde, und trägt dafür die Kosten. Beträgt die Zugfahrt mehr als 500 km Bahnstrecke, kann wahlweise auch ein Flug in der Economy-Class organisiert und bezahlt werden. Die Gesamtkosten sind auf den Höchstbetrag von max. 1.000,- € begrenzt. Alle anderen Kosten (zum Beispiel Kraftstoff, Autobahngebühren) sind vom Leistungsberechtigten zu tragen.

Darlehen:

Ist der Leistungsberechtigte nicht in der Lage, die Reparaturkosten direkt zu übernehmen, bezahlt die Mobilitätsgarantie im Namen des Leistungsberechtigten die Werkstatt in Form eines zinslosen Darlehens bis zu einem Höchstbetrag von max. 500,- €. Die Mobilitätsgarantie hat das Recht, vom Leistungsberechtigten angemessene Rückzahlungsgarantien anzufordern. Der Darlehensbetrag muss spätestens innerhalb eines Monats nach dem Datum der Vorauszahlung zurückerstattet werden. Nach Ablauf dieser Zeit muss vom Leistungsberechtigten neben dem Darlehensbetrag zusätzlich der Zinsbetrag zu den laufenden Bankzinsen getragen werden.

Informationsservice:

Alle Leistungsberechtigten erhalten auf Anfrage Informationen zu Anschriften und Öffnungszeiten der Vertragswerkstätten.

**Europ Assistance Versicherungs-AG**

Adenauerring 9
81737 München
Deutschland

Telefon: +49 (0)89 55987-8334

Fax: +49 (0)89 55987-157

www.europ-assistance.de

Ein Unternehmen der Generali Gruppe

